

3. Petition 17/4193 betr. Anpassung der Tempo-30-Regelung in Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung und Einschränkung der aktuell ganztägigen Tempo-30-Regelung auf der B 290 in den Ortsteilen Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen auf die Nachtstunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

Die Einführung der Tempo-30-Regelung in den genannten Orten habe nach Auffassung des Petenten nicht zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses geführt. Im Gegenteil scheine die Reduzierung der Geschwindigkeit zu einer Verlängerung der Durchfahrtszeiten für Autos und damit zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation geführt zu haben. Nach sorgfältiger Abwägung der Situation und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl den Verkehrsfluss zu optimieren als auch den Lärmschutz zu gewährleisten, schlage er daher vor, dass die Tempo-30-Regelung zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr beibehalten werden solle, um u. a. den Lärmschutz in den Nachtstunden zu gewährleisten. Während der Stoßzeiten solle die Geschwindigkeitsbegrenzung aber auf die normale Geschwindigkeit erhöht werden, um den Verkehrsfluss zu verbessern und die Durchfahrtszeiten zu verkürzen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Sachverhaltsdarstellung

Königshofen und Unterbalbach sind Ortsteile der Stadt Lauda-Königshofen. Edelfingen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Mergentheim. Beide Städte gehören dem Main-Tauber-Kreis an, wobei Bad Mergentheim als große Kreisstadt selbst untere Straßenverkehrsbehörde ist. Alle genannten Ortsteile sind über die B 290 miteinander verbunden.

aa) Ortsteile Königshofen und Unterbalbach

Die Stadt Lauda-Königshofen ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Zuge der Bundesstraße B 290 verpflichtet eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Der entsprechende Lärmaktionsplan der Stufe 4 wurde mit Datum vom 16. September 2024 aufgestellt.

Auf Grundlage der für die Gebäude entlang der Ortsdurchfahrten nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 19) ermittelten Beurteilungspegel legt der Lärmaktionsplan die Geschwindigkeitsreduzierung der Ortsdurchfahrten auf Tempo 30 km/h ganztägig als Teil des enthaltenen Maßnahmenpakets fest. Die beiden Maßnahmen betreffen eine Strecke von ca. 1 200 m in Königshofen und ca. 500 m in Unterbalbach.

Die im Rahmen des Lärmaktionsplans für sämtliche Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt in Königshofen ermittelten Beurteilungspegel liegen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h, mit Ausnahme vom Ta-

geszeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Streckenabschnitt Knoten B 290/B 292 bis Ortsausgang Richtung Unterbalbach, nahezu durchgängig im Bereich oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, bei dem von einer Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm auszugehen ist. Im Tageszeitraum werden für den Streckenabschnitt Knoten B 290/B 292 bis Ortsausgang Richtung Unterbalbach Lärmpegel über 67 dB(A) und im gesundheitskritischen Bereich ermittelt.

Die ermittelten Werte ergeben für Königshofen tagsüber konkret 182 Lärmbetroffene mit über 70 dB(A) und 87 Lärmbetroffene mit Werten zwischen 65 und 70 dB(A). Nachts sind 253 Personen von Pegeln über 60 dB(A) und 16 von Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Unterbalbach wurden 29 Lärmbetroffene mit über 70 dB(A) Lärmbelastung und 56 Lärmbetroffene mit Pegeln zwischen 65 und 70 dB(A) ermittelt. Nachts sind 56 Personen von Pegeln über 60 dB(A) und 75 Personen mit Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Die Stadt Lauda-Königshofen beantragte auf Grundlage der Lärmaktionsplans Stufe 4 am 13. November 2024 die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt Königshofen und am 22. Mai 2025 für die Ortsdurchfahrt Unterbalbach. Der Antrag wurde vom Landratsamt geprüft. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 4. April 2025 wurde im Bereich Königshofen die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztägig auf Grundlage der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vom 10. März 2025 angeordnet.

Im Bereich Unterbalbach wurde entsprechendes nach Prüfung mit Verfügung vom 9. Juli 2025 auf Grundlage der Entscheidung vom 10. Juni 2025 angeordnet.

Ortsteil Edelfingen

Die Stadt Bad Mergentheim ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Zuge der Bundesstraße B 290 ebenfalls verpflichtet eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Dieser liegt in 3. Stufe von August 2020 vor. Zudem hat die Stadt eine aktuelle schalltechnische Untersuchung im Ortsteil Edelfingen mit Datum vom 3. Juli 2024 eingeholt.

Es wurde seitens der Stadt aktuell festgestellt, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt Edelfingen 4 Personen mit über 70 dB(A) und 127 Personen mit Pegeln zwischen 65 und 70 dB(A) tagsüber betroffen sind. In der Nacht sind 44 Personen mit über 60 dB(A) und 165 Personen mit Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h ganztägig wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 29. Juli 2025 auf Grundlage der Entscheidung vom 9. Mai 2025 umgesetzt. Die Regelung betrifft eine Strecke von rund 800 Metern.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der Stellungnahmen des Main-Tauber-Kreises, der Stadt Bad Mergentheim und des Regierungspräsidiums Stuttgart bestehen aus Sicht des Ministeriums für Verkehr keine Bedenken gegen die Anordnungen der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in den Ortsdurchfahrten Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen. Diese ist angesichts der ermittelten Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner erforderlich, sie ist geeignet zur Lärmreduktion und verhältnismäßig im Hinblick auf gegenläufige Belange.

Eine Beschränkung der Geschwindigkeit lediglich in den Nachtstunden, wie vom Petenten vorgeschlagen, ist demgegenüber nicht ausreichend, um der Lärmbelastung für Anwohnende in den Ortsdurchfahrten, die gerade auch tagsüber vorliegt, ausreichend zu begegnen.

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter, hier des Schutzes vor Lärm, erheblich übersteigt. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Darüber hinaus gibt der Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8. Februar 2023 weitere ermessenslenkende Hinweise.

Nach der Lärmwirkungsforschung liegen Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich. Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.

Die durchgeführten Lärmberechnungen haben unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und den jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf allen drei Abschnitten der B 290 in den genannten Ortsdurchfahrten im gesundheitskritischen oder gar gesundheitsgefährdenden Bereich liegende Immissionspegel zwischen 65 und über 70 dB(A) tags sowie zwischen 55 und über 60 dB(A) nachts ergeben, wodurch eine Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 StVO klar gegeben ist.

Sowohl das Landratsamt Main-Tauber-Kreis als auch die Stadt Bad Mergentheim haben im Rahmen der Abwägung der vorgesehenen Maßnahme(n) außerdem nachvollziehbar geprüft und festgestellt, dass der Gesundheits- und Lärmschutz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Belangen überwiegen. Hierbei wurde insbesondere die Funktion der Straße sowie die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer gegen die vorhandene Lärmbelastung der betroffenen Anlieger abgewogen. Gesichtspunkte, wie z. B. Verlängerung der Durchfahrtszeiten, Verdrängungseffekte, Auswirkungen auf den ÖPNV, geänderte Verkehrsführungen wurden mitberücksichtigt, lagen nicht oder nur in geringem Maße vor und traten im Ergebnis daher klar und nachvollziehbar zurück.

Demgegenüber bewirkt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Edelfingen eine Reduzierung des Pegels bis -2,8 dB(A) tagsüber und damit eine Verringerung der Zahl der betroffenen Personen tagsüber im Pegelbereich von 65 bis 70 dB(A) um 86 – auf insgesamt 41 Personen. Pegelwerte über 70 dB(A) treten tagsüber nicht mehr auf.

Auch im Bereich Königshofen und Unterbalbach ergeben sich maßgebliche Auswirkungen auf die Lärmbelastung. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in Königshofen führt zu einer Reduzierung um bis zu 3,2 dB(A) tagsüber und in Unterbalbach von bis zu 2,4 dB(A) tagsüber. Auch in Unterbalbach kann erreicht werden, dass keine Pegelwerte von über 70 dB(A) tagsüber mehr auftreten, in Königshofen kann die Betroffenheit immerhin reduziert werden.

Zum Argument, dass sich der Verkehrsfluss in den Ortsdurchfahrten verschlechtert habe, macht weder der Petent nähere Angaben noch ergeben sich aus den Stellungnahmen der unteren Verkehrsbehörden dazu Hinweise. Es steht daher dem oben genannten Abwägungsergebnis nicht entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.